

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 01.02.2023 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen Steuerrückstände SP-N 1018	Seite 2
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (EBS) und der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (EBS) und der Verbandsgemeinde Rheinauen	Seite 9
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 17.02.2023	Seite 15

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 34. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am Mittwoch, dem 01.02.2023, 17:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Landwehrstraße (Prüfantrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 18.10.2021, Vorlagen-Nr. 0881/2021)
2. Industriebauhof Speyer
hier: Information zum städtebaulichen Rahmenplan für den Industriebauhof Speyer
3. Bebauungsplan Nr. 056 A „Pfaffengasse, 1. Änderung und Erweiterung“
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
4. Projekt „Vorfahrt“: Digitalisierung der Busbeschleunigung
5. Anruf-Sammel-Taxi (AST) – Ergänzende Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren
6. Satzung der Stadt Speyer über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

7. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

8. Informationen der Verwaltung

FB 2-230

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

II. Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen Steuerrückstände SP-N1018

Herrn Stefan Valocsik, Boelckestraße 26, 55252 Mainz-Kastel, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 12.01.2023 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 12.01.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

III. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer) und der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Die Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer) und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen haben am 16.11.2022 die „Zweckvereinbarung über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer“ geschlossen.

Dieser Zweckvereinbarung gingen zustimmende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Speyer vom 21.07.2022 sowie des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 07.11.2022 voraus.

Die Zweckvereinbarung wurde in der folgenden Fassung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt:

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen der Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer),
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Stefanie Seiler
und

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6,
67373 Dudenhofen vertreten durch die Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice,
über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer

Präambel

Gemäß § 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) (WHG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den nach Landesrecht hierzu verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies sind nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) (im Folgenden kurz: LWG) die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, welche die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Der Stadt Speyer (im Folgenden kurz: Stadt) und der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen (im Folgenden kurz: Verbandsgemeinde) obliegt daher nach § 57 Abs. 1 LWG die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) (GemO) nimmt die Verbandsgemeinde anstelle der Ortsgemeinden die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung wahr. Die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden können sich gemäß § 57 Abs. 3 LWG nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden kurz: KomZG) für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zusammenschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) (KomZG) können



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 2

kommunale Gebietskörperschaften – zu denen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 GemO auch Verbandsgemeinden gehören – Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Als eine Form der Zusammenarbeit ohne Bildung einer gemeinsamen Organisation nennt § 1 Abs. 1 Satz 3 KomZG den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wobei Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein kann, dass einer der Beteiligten Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt. § 12 Abs. 1 Satz 3 KomZG bestimmt, dass die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten in der Zweckvereinbarung auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden kann. Danach ist es also zum einen möglich, nicht die gesamte Abwasserbeseitigung auf die Stadt zu übertragen, sondern nur die Abwasserreinigung als technisch wirtschaftlich selbständige Betriebseinheit. Zum anderen kann eine Verbandsgemeinde, die Abwasserbehandlung auch beschränkt für das Gebiet einzelner zu ihrem Verbandsgebiet gehörender Ortsgemeinden auf die Stadt übertragen.

Die Abwasserreinigung in der Stadt erfolgt durch die Kläranlage Speyer. Zur optimalen Nutzung der Kläranlage Speyer möchten die Parteien der Zweckvereinbarung die Stadt und die Verbandsgemeinde, die in dem Gebiet der Ortsgemeinden Dudenhofen und Harthausen (im Folgenden kurz: Ortsgemeinden) anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung in die Kläranlage Speyer einleiten. Für die Ortsgemeinde Hanhofen besteht nach rechtzeitiger Absprache von mindestens 5 Jahren die Möglichkeit ihre anfallenden Abwässer ebenfalls einzuleiten. Die Stadt Speyer wird daraufhin die erforderlichen Arbeiten und Erweiterungen ihres Kanalnetzes und ihrer Kläranlage veranlassen und realisieren. Aufgrund der §§ 12 und 13 KomZG wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

I. Gegenstand der Zweckvereinbarung

§ 1

Die Verbandsgemeinde leitet das in dem Gebiet der Ortsgemeinden Dudenhofen und Harthausen anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung in die Kläranlage Speyer ein. Ein späterer Abwasseranschluss der Ortsgemeinde Hanhofen kann zugelassen werden. Die Stadt übernimmt die Klärung sowie den Transport ab Übergabe zur Kläranlage der gesamten Abwässer der Ortsgemeinden zur Klärung im technisch wirtschaftlich selbständigen Betriebszweig Kläranlage der Stadt. Die Stadt gestattet somit der Verbandsgemeinde die Mitnutzung der Kläranlage Speyer und übernimmt insoweit die gesetzliche Aufgabe zur Abwasserreinigung von der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden im Ganzen.

§ 2

Die Verbandsgemeinde regelt die Erfassung und Ableitung des Abwassers für ihre Anschlussberechtigten durch eine Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung haben den von der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer und den im folgenden Zweckvereinbarungsabschnitt (§ 3 bis § 6) gestellten Anforderungen hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit des Abwassers voll zu entsprechen.

II. Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers

§ 3

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung, das in dem Gebiet der Ortsgemeinden anfallende Abwasser zur Kläranlage Speyer zu leiten.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 3

(2) Der Höchstzufluss des Abwassers in der Ortsgemeinde Harthausen darf 27,4 l/s im Mittelwert einer Stunde nicht überschreiten.

Sollen die Abwässer der Gemeinde Hanhofen auf der Kläranlage Speyer gereinigt werden, so wird dies durch die Verbandsgemeinde mit einem Vorlauf von 5 Jahren der Stadt Speyer angekündigt. Der Höchstzufluss des Abwassers beider Ortsgemeinden darf dann insgesamt 55 l/s im Mittelwert einer Stunde nicht überschreiten.

(3) Der Höchstzufluss des Abwassers der Ortsgemeinde Dudenhofen darf 75 l/s nicht überschreiten.

Die Verbandsgemeinde wird durch entsprechende bauliche Anlagen dafür sorgen, dass der Höchstzufluss von 75 l/s im Mittelwert einer Stunde nicht überschritten und der CSB- und der BSB-5-Wert von kommunalem Abwasser eingehalten wird.

(4) Die Stadt ist verpflichtet, das Abwasser der Verbandsgemeinde anzunehmen und im Zuge der städtischen Abwasserbeseitigung in ihrer Kläranlage gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu klären.

§ 4

(1) Für die Begrenzung des Benutzungsrechtes über die Einleitung von Abwasser gelten im Verhältnis zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde dieselben Bestimmungen wie zwischen der Stadt und ihren Bürgern gemäß der jeweils rechtlich gültigen Entwässerungssatzung der Stadt.

(2) Die Verbandsgemeinde zeigt den Anschluss neuer abwasserbelastender gewerblicher oder industrieller Betriebe und neuer Wohngebiete an ihr Abwassernetz gegenüber der Stadt an. Ändert sich die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers, hat die Verbandsgemeinde dies der Stadt unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Die Stadt kann in diesem Falle auf Kosten der Verbandsgemeinde den Nachweis verlangen, dass das Abwasser unschädlich ist.

(3) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen der Stadt für die Aufnahme und die Reinigung des veränderten Abwassers (§ 4 Abs. 2) nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieses Abwassers versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die Erweiterung ist technisch und rechtlich möglich.

§ 5

(1) Die Verbandsgemeinde hat die Stadt unverzüglich davon zu unterrichten, wenn durch Störungen an technischen Anlagen, durch Unachtsamkeit oder auf sonstige Weise gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht, dass in den Abwässern Stoffe mitgeführt werden, deren Aufnahme in das Abwassernetz verboten ist, so kann die Stadt auch im Abwassernetz der Verbandsgemeinde jederzeit einmalig oder in periodischen Abständen Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

(3) Bestätigt sich der Verdacht, hat die Verbandsgemeinde die Kosten der Probenentnahme nach Abs. 2 und der Untersuchung zu tragen. Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde alle weiteren Mehrkosten zu tragen, die der Stadt durch die Einleitung der gefährlichen oder schädlichen Stoffe entstehen, insbesondere die Kosten der Klärung des Wassers.

§ 6

Die Verbandsgemeinde wird die Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt über die Begrenzung des Benutzungsrechts in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Satzung über die Grundstücksentwässerung aufnehmen. Die aktuellste Version kann über das Internet-Portal der Stadt Speyer bezogen werden. Auf Verlangen wird die Stadt der Verbandsgemeinde eine schriftliche Ausfertigung der Entwässerungssatzung zur Verfügung stellen.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 4

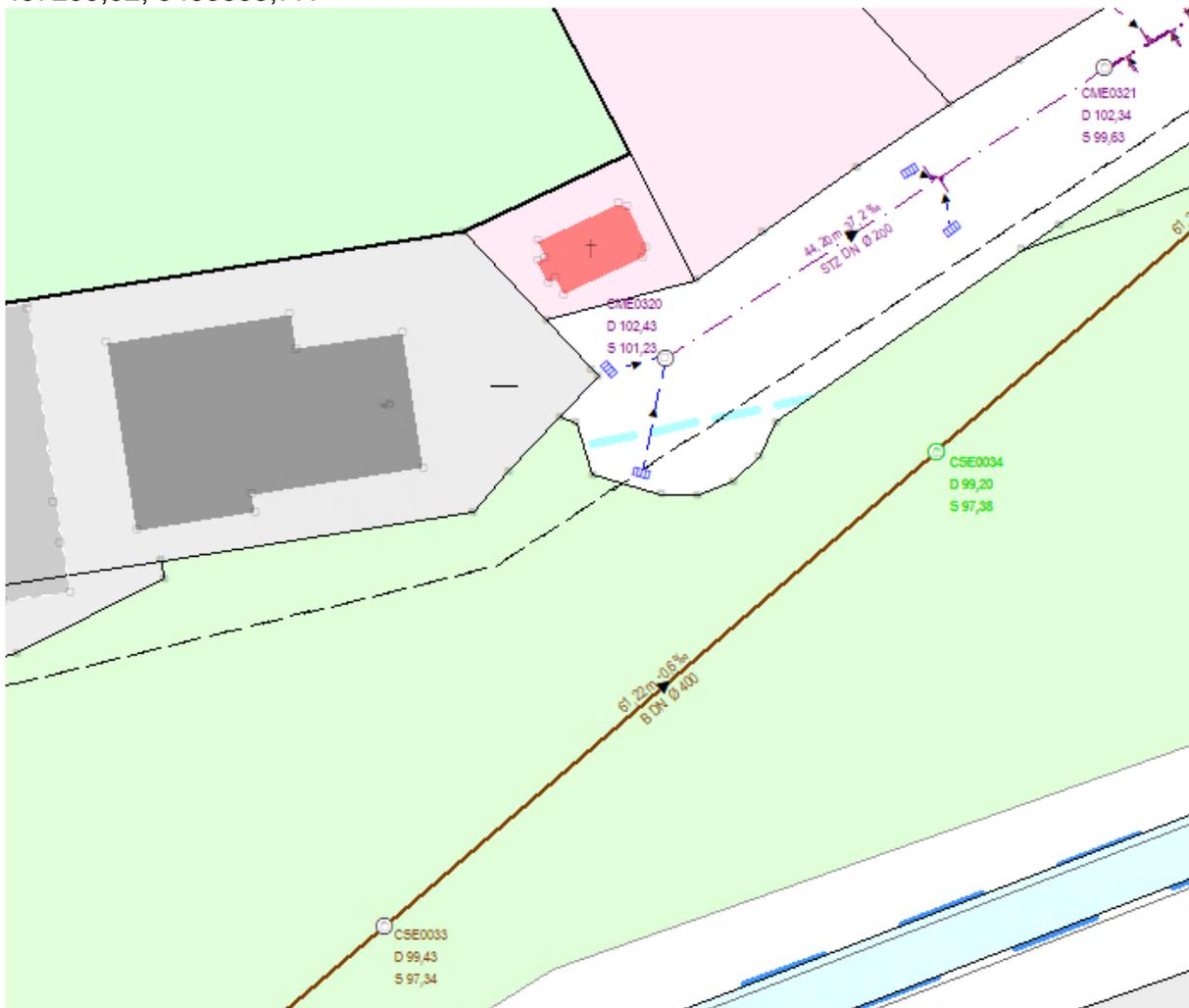
III. Kanalverbindung, Kostenbeteiligung

§ 7

(1) Die Verbandsgemeinde plant, baut und unterhält für die Ortsgemeinden Harthausen und Hanhofen die Abwasserleitungen einschließlich der erforderlichen Pumpwerke und Belüftungsaggregate bis zur Übergabestelle an der Gemarkungsgrenze der Stadt Speyer.

(2) Die Stadt Speyer wird bei einem geplanten Anschluss der Ortsgemeinde Hanhofen die erforderlichen Abwasser-Behandlungskapazitäten sicherstellen.

(3) Die Verbandsgemeinde unterhält für die Ortsgemeinde Dudenhofen den Abwasserkanal bis zum Schacht CSE0034. Der Schacht hat die UMTS-Koordinaten 457259,92; 5463658,77.



(4) Der Stadt sind Anschlüsse zu gestatten, soweit es die freien Kapazitäten der Druckrohrleitung aus Harthausen und Hanhofen und der Freispiegelleitung aus Dudenhofen ermöglichen.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeinde übernimmt alle Kosten, die aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 3 anfallen. Eigentümer der Anlage, bis zur jeweiligen Übergabestelle, ist die Verbandsgemeinde.

(2) Die Kosten für die erforderlichen Anlagen nach § 7 Abs. 2 und 4 werden durch die Stadt Speyer aufgebracht. Die hierbei anfallenden Investitionskosten werden abgeschrieben und finden sich in den Erstattungskosten (§ 10) wieder.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

§ 9

(1) Die Verbandsgemeinde haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge zweckvereinbarungswidriger Benutzung entstehen. Weiter stellt die Verbandsgemeinde die Stadt von allen durch zweckvereinbarungswidrige Benutzung verursachten Haftungs- und Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten gegen die Stadt geltend gemacht werden.

(2) Bei Betriebsstörungen im Kanalnetz und in der Kläranlage sowie bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung des Abwasserlaufes durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, darf die Verbandsgemeinde erst nach Ausnutzung aller Rückhaltemöglichkeiten im Bereich der Verbandsgemeinde das Abwasser zur Kläranlage der Stadt leiten.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt die ihr zur Erfüllung der durch diese Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten, wie z.B. Betriebs- und Unterhaltungskosten, Zinsen, Abschreibungen, Wiederbeschaffungskosten. Grundlage für die Kostenaufteilung ist das der Kläranlage und dem Kanalnetz zugeführte Abwasser, einschließlich Fremd- und Regenwasser. Die Berechnung der auf die Verbandsgemeinde entfallenden Abwassermenge errechnet sich nach den folgenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Der Kostenbeteiligung nach Abs. 1. wird das an der Gemarkungsgrenze zugeführte Abwasser, einschließlich Fremd- und Regenwasser zugrunde gelegt. Die Abwassermenge der Ortsgemeinden wird wie folgt berechnet:

1. Nach dem Frischwasserbezug aller an das Kanalnetz angeschlossener Grundstücke (Kanalbenutzer) abzüglich einer Pauschale von 15 v.H. nach der jeweils gültigen Satzung der Verbandsgemeinde für die Bewässerung von Grundstücken. Frischwasser bei den Ortsgemeinden ist der Wasserbezug aller Kanalbenutzer zuzüglich der Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen der Kanalbenutzer.

2. Regenwasser jährlich pauschal:

für die Ortsgemeinde Harthausen 80.000 m³

für die Ortsgemeinde Hanhofen 45.000 m³

für die Ortsgemeinde Dudenhofen 130.000 m³

3. Fremdwasser jährlich pauschal:

für die Ortsgemeinde Harthausen 40.000 m³

für die Ortsgemeinde Hanhofen 30.000 m³

für die Ortsgemeinde Dudenhofen 100.000 m³

(3) Bei Änderung des Fremdwasseranteils um mindestens 10 v.H. kann die Pauschale für den Fremdwasseranteil neu festgesetzt werden.

(4) Das Schmutzwasser wird nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Speyer gewichtet, wenn Verschmutzung, Aggressivität oder Schwermetallgehalt sich verändern.

(5) Zur Verifizierung sind die, an den nach Speyer fördernden Pumpwerken, gemessenen Werte den Werten aus Absatz 2 dieses Paragraphen gegenüberzustellen. Die Verbandsgemeinde teilt die gemessenen Werte als Jahresmenge und als Tageswerte jährlich mit der Abgabe des Frischwasserbezugs den Entsorgungsbetrieben mit.

§ 11

(1) Abrechnungsstichtag ist der 31.12. jeden Jahres.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 6

(2) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jährlich bis spätestens 31.03. den Frischwasserbezug und die Entnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen der Kanalbenutzer für das abgelaufene Kalenderjahr mit.

(3) Die Verbandsgemeinde leistet bis zum 30.06, 30.09, und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel des Betrages, den die Verbandsgemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr zu leisten hatte. Der Betrag wird auf volle tausend Euro nach unten abgerundet und wird der Verbandsgemeinde mit der Abrechnung von der Stadt bekanntgegeben.

(4) Die Verbandsgemeinde zahlt die sich aus der Abrechnung ergebende Restforderung zusammen mit der Abschlagszahlung jährlich zum 30.06. Ergibt sich aus der Abrechnung eine Überzahlung, so wird die Überzahlung von der zum 30.06. fälligen Abschlagszahlung in Abzug gebracht.

§ 12

(1) Die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 22.08.2018 und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wird in dem Verhältnis der Abwassermengen zueinander aufgeteilt. Die Berechnung der Abwassermengen erfolgt nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Stadt nimmt die Aufteilung nach Absatz 1 vor. Die Abwasserabgabe wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufteilung fällig.

(3) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Schadstoffe durch die Verbandsgemeinde in die Abwasseranlage eingeleitet und führt dies zu einem Verlust der Vergünstigung gemäß § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes, so hat die Verbandsgemeinde die durch die Störung verursachte Abgabenerhöhung zu tragen.

(4) Geht die Stadt durch die Einleitung von Schadstoffen aus ihrem Gebiet der Vergünstigung gem. § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verlustig, so trägt die Stadt die durch die Störung verursachte Abgabenerhöhung.

(5) Sollten durch neue gesetzliche Auflagen Abgaben auf die Stadt zukommen, werden die Belastungen im Verhältnis der angelieferten Abwassermengen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 aufgeteilt.

(6) Für den Fall, dass die Stadt die Abwasserabgabe in die für die Berechnung der Gebühr zugrundeliegenden Kosten einbezieht, entfällt die Aufteilung der Abwasserabgabe nach Abs. 1.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

(1) Diese Zweckvereinbarung hat sowohl für die Ortsgemeinde Dudenhofen als auch für die Ortsgemeinden Harthausen und Hanhofen eine Laufzeit bis zum 31.12.2033. Der Zeitpunkt verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht drei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Die weiteren Regelungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Zweckvereinbarung ist nur zulässig, wenn

1. eine der Parteien gröblich gegen die Zweckvereinbarung verstößt oder
2. wichtige Gründe des Gemeinwohls eine der Parteien zwingen, die Aufhebung der Zweckvereinbarung zu fordern oder



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 7

3. es sich um eine Kündigung aufgrund geänderter wirtschaftlicher oder gesetzlicher Grundlagen handelt. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Kündigungsempfänger.

(3) Im Fall der Kündigung werden die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Kostenbeiträge nicht erstattet.

(4) Im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien kann die Vereinbarung jederzeit aufgehoben werden.

§ 14

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien nicht gütlich beigelegt werden, so wird durch Schiedsspruch entschieden. Schiedsstelle ist die ADD oder SGD Süd. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 KomZG.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 16

Die Vertragspartner gehen auf Grund alter als auch neuer Rechtslage davon aus, dass die vereinbarten Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Nutzung der Kläranlage Speyer ist für die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen alternativlos. Die gesetzliche Aufgabe zur Abwasserreinigung von der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen für die Ortsgemeinden kann insoweit nur und alleine von der Stadt Speyer erbracht werden. Sollte die Reinigungsleistung der Stadt Speyer abweichend davon doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Verbandsgemeinde zu zahlenden Entgelte um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Umsatzsteuer. Die Verbandsgemeinde stimmt dann einer ggf. nachträglichen Korrektur der Abrechnung und einer Zahlung der Umsatzsteuer an die Stadt zu.

§ 17

Die beiden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Zweckvereinbarung den bisher gültigen Vertrag mit der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 20.07.1982 einschließlich des Änderungsvertrags vom 08.07.1988 und der Ergänzungsvereinbarung vom 01.01.2014 sowie den Vertrag mit den Ortsgemeinden Harthausen und Hanhofen vom 01.05.1993 ersetzt.

§ 18

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 8

Speyer, 16.11.2022
Stadtverwaltung

gez. S. Seiler
(Seiler)
Oberbürgermeisterin

Speyer, 15.11.2022
Stadtverwaltung

gez. I. Münch-Weinmann
(Münch-Weinmann)
Dezernentin EBS

Dudenhofen, 08.11.2022
Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen

gez. R. Burck
(Reinhard Burck)
1. Beigeordneter

Die vorstehende „Zweckvereinbarung über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer“ zwischen der Stadt Speyer und der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-0002#2022/ 0002-0382 Ref_21a

Trier, den 09.01.2023
Im Auftrag
gez. M. Schulte
i.V. Martin Schulte

SWS

IV. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer) und der Verbandsgemeinde Rheinauen

Die Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer) und die Verbandsgemeinde Rheinauen haben am 16.11.2022 die „Zweckvereinbarung über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer“ geschlossen.

Dieser Zweckvereinbarung gingen zustimmende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Speyer vom 21.07.2022 sowie des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rheinauen vom 05.07.2022 voraus.

Die Zweckvereinbarung wurde in der folgenden Fassung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt:

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen der Stadt Speyer (Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer),
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Stefanie Seiler
und

der Verbandsgemeinde Rheinauen, Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee, vertreten
durch den Bürgermeister Patrick Fassott,
über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer

Präambel

Gemäß § 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) (WHG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den nach Landesrecht hierzu verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies sind nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) (im Folgenden kurz: LWG) die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, welche die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Der Stadt Speyer (im Folgenden kurz: Stadt) und der Verbandsgemeinde Rheinauen (im Folgenden kurz: Verbandsgemeinde) obliegt daher nach § 57 Abs. 1 LWG die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 9

(GVBl. S. 21) (GemO) nimmt die Verbandsgemeinde anstelle der Ortsgemeinden die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung wahr.

Die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden können sich gemäß § 57 Abs. 3 LWG nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden kurz: KomZG) für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zusammenschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) (KomZG) können kommunale Gebietskörperschaften – zu denen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 GemO auch Verbandsgemeinden gehören – Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Als eine Form der Zusammenarbeit ohne Bildung einer gemeinsamen Organisation nennt § 1 Abs. 1 Satz 3 KomZG den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wobei Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein kann, dass einer der Beteiligten Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt. § 12 Abs. 1 Satz 3 KomZG bestimmt, dass die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten in der Zweckvereinbarung auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden kann. Danach ist es also zum einen möglich, nicht die gesamte Abwasserbeseitigung auf die Stadt zu übertragen, sondern nur die Abwasserreinigung als technisch wirtschaftlich selbständige Betriebseinheit. Zum anderen kann eine Verbandsgemeinde, die Abwasserbehandlung auch beschränkt für das Gebiet einzelner zu ihrem Verbandsgebiet gehörender Ortsgemeinden auf die Stadt übertragen.

Die Abwasserreinigung in der Stadt erfolgt durch die Kläranlage Speyer. Zur optimalen Nutzung der Kläranlage Speyer möchten die Parteien der Zweckvereinbarung die Stadt und die Verbandsgemeinde, die in dem Gebiet der Ortsgemeinden Waldsee und Otterstadt (im Folgenden kurz: Ortsgemeinden) anfallenden Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung in die Kläranlage Speyer einleiten. Aufgrund der §§ 12 und 13 KomZG wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

I. Gegenstand der Zweckvereinbarung

§ 1

Die Verbandsgemeinde leitet das in dem Gebiet der Ortsgemeinden anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung in die Kläranlage Speyer ein. Die Stadt übernimmt die Klärung der gesamten Abwässer der Ortsgemeinden zur Klärung im technisch wirtschaftlich selbständigen Betriebszweig Kläranlage der Stadt. Die Stadt gestattet somit der Verbandsgemeinde die Mitnutzung der Kläranlage Speyer und übernimmt insoweit die gesetzliche Aufgabe zur Abwasserreinigung von der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden im Ganzen.

§ 2

Die Verbandsgemeinde regelt die Erfassung und Ableitung des Abwassers für ihre Anschlussberechtigten durch eine Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung haben den von der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer und den im folgenden Zweckvereinbarungsabschnitt (§ 3 bis § 6) gestellten Anforderungen hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit des Abwassers voll zu entsprechen.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 10

II. Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers

§ 3

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung, das in dem Gebiet der Ortsgemeinden anfallende Abwasser zur Kläranlage Speyer zu leiten.
- (2) Der Höchstzufluss des Abwassers darf 100 l/sec im Mittelwert einer Stunde nicht überschreiten.
- (3) Die Verbandsgemeinde wird durch entsprechende bauliche Anlagen dafür sorgen, dass der Höchstzufluss von 100 l/sec im Mittelwert einer Stunde nicht überschritten und der CSB- und der BSB-5-Wert von kommunalen Abwasser eingehalten wird.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, das Abwasser der Verbandsgemeinde anzunehmen und im Zuge der städtischen Abwasserbeseitigung in ihrer Kläranlage gemäß den geltenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu klären.

§ 4

- (1) Für die Begrenzung des Benutzungsrechtes über die Einleitung von Abwasser gelten im Verhältnis zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde dieselben Bestimmungen wie zwischen der Stadt und ihren Bürgern gemäß der jeweils rechtlich gültigen Entwässerungssatzung der Stadt.
- (2) Die Verbandsgemeinde zeigt den Anschluss neuer abwasserbelastender gewerblicher oder industrieller Betriebe und neuer Wohngebiete an ihr Abwassernetz gegenüber der Stadt an. Ändert sich die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers, hat die Verbandsgemeinde dies der Stadt unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Die Stadt kann in diesem Falle auf Kosten der Verbandsgemeinde den Nachweis verlangen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (3) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen der Stadt für die Aufnahme und die Reinigung des veränderten Abwassers (§ 4 Abs. 2) nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieses Abwassers versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die Erweiterung ist technisch und rechtlich möglich.

§ 5

- (1) Die Verbandsgemeinde hat die Stadt unverzüglich davon zu unterrichten, wenn durch Störungen an technischen Anlagen, durch Unachtsamkeit oder auf sonstige Weise gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht, dass in den Abwässern Stoffe mitgeführt werden, deren Aufnahme in das Abwassernetz verboten ist, so kann die Stadt auch im Abwassernetz der Verbandsgemeinde jederzeit einmalig oder in periodischen Abständen Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.
- (3) Bestätigt sich der Verdacht, hat die Verbandsgemeinde die Kosten der Probenentnahme nach Abs. 2 und der Untersuchung zu tragen. Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde alle weiteren Mehrkosten zu tragen, die der Stadt durch die Einleitung der gefährlichen oder schädlichen Stoffe entstehen, insbesondere die Kosten der Klärung des Wassers.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

§ 6

Die Verbandsgemeinde wird die Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt über die Begrenzung des Benutzungsrechts in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Satzung über die Grundstücksentwässerung aufnehmen. Die aktuellste Version kann über das Internet-Portal der Stadt Speyer bezogen werden. Auf Verlangen wird die Stadt der Verbandsgemeinde eine schriftliche Ausfertigung der Entwässerungssatzung zur Verfügung stellen.

III. Kanalverbindung, Kostenbeteiligung

§ 7

(1) Die Verbandsgemeinde unterhält die Abwasserdruckrohrleitung einschließlich der erforderlichen Pumpwerke in Otterstadt und Waldsee zu der Kläranlage der Stadt.

(2) Die Stadt kann an von ihr gewünschten Stellen das Abwasser des Naherholungsgebietes Binsfeld und des Spitzenrheinhofes in die Druckrohrleitung der Verbandsgemeinde einleiten.

(3) Der Stadt sind Anschlüsse zu gestatten, soweit es die freie Kapazität der Druckrohrleitung ermöglicht.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeinde übernimmt alle Kosten, die aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 7 Abs. 1 anfallen. Eigentümer der Anlage ist die Verbandsgemeinde.

(2) Alle für die Anschlüsse nach § 7 Abs. 2 und 3 notwendigen Anlagen gehen zu Lasten der Stadt.

§ 9

(1) Die Verbandsgemeinde haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge zweckvereinbarungswidriger Benutzung entstehen. Weiter stellt die Verbandsgemeinde die Stadt von allen durch zweckvereinbarungswidrige Benutzung verursachten Haftungs- und Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten gegen die Stadt geltend gemacht werden.

(2) Bei Betriebsstörungen im Kanalnetz oder in der Kläranlage sowie bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung des Abwasserlaufes durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, darf die Verbandsgemeinde erst nach Ausnutzung aller Rückhaltemöglichkeiten im Bereich der Verbandsgemeinde das Abwasser zur Kläranlage der Stadt leiten.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt die ihr zur Erfüllung der durch diese Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten, wie z.B. Betriebs- und Unterhaltungskosten, Zinsen, Abschreibungen, Wiederbeschaffungskosten der Kläranlage der Stadt Speyer. Grundlage für die Kostenaufteilung ist das der Kläranlage zugeführte Abwasser, einschließlich Fremd- und Regenwasser. Die Berechnung der auf die Verbandsgemeinde entfallenden Abwassermenge errechnet sich nach den folgenden Absätzen 2 bis 4.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

(2) Der Kostenbeteiligung nach Abs. 1. wird das an der Gemarkungsgrenze zugeführte Abwasser, einschließlich Fremd- und Regenwasser zugrunde gelegt. Die Abwassermenge wird wie folgt berechnet:

1. Nach dem Frischwasserbezug aller an das Kanalnetz angeschlossener Grundstücke (Kanalbenutzer) abzüglich einer Pauschale von 15 v.H. für die Bewässerung von Grundstücken. Frischwasser ist der Wasserbezug aller Kanalbenutzer der Ortsgemeinden zuzüglich der Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen der Kanalbenutzer.

2. Regenwasser jährlich pauschal 150.000 m³.

3. Fremdwasser jährlich pauschal 10.000 m³.

(3) Bei Änderung des Fremdwasseranteils um mindestens 10 v.H. kann die Pauschale für den Fremdwasseranteil neu festgesetzt werden.

(4) Das Schmutzwasser wird nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Speyer gewichtet, wenn Verschmutzung, Aggressivität oder Schwermetallgehalt sich verändern.

(5) Zur Verifizierung sind die, an den nach Speyer fördernden Pumpwerken, gemessenen Werte den Werten aus Absatz 2 dieses Paragraphen gegenüberzustellen. Die Verbandsgemeinde teilt die gemessenen Werte als Jahresmenge und als Viertelstundenmittelwerte jährlich mit der Abgabe des Frischwasserbezugs den Entsorgungsbetrieben mit.

§ 11

(1) Abrechnungstichtag ist der 31.12. jeden Jahres.

(2) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jährlich bis spätestens 31.03. den Frischwasserbezug und die Entnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen der Kanalbenutzer für das abgelaufene Kalenderjahr mit.

(3) Die Verbandsgemeinde leistet bis zum 30.06, 30.09, und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel des Betrages, den die Verbandsgemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr zu leisten hatte. Der Betrag wird auf volle tausend Euro nach unten abgerundet und wird der Verbandsgemeinde mit der Abrechnung von der Stadt bekanntgegeben.

(4) Die Verbandsgemeinde zahlt die sich aus der Abrechnung ergebende Restforderung zusammen mit der Abschlagszahlung jährlich zum 30.06. Ergibt sich aus der Abrechnung eine Überzahlung, so wird die Überzahlung von der zum 30.06. fälligen Abschlagszahlung in Abzug gebracht.

§ 12

(1) Die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 22.08.2018 und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wird in dem Verhältnis der Abwassermengen zueinander aufgeteilt. Die Berechnung der Abwassermengen erfolgt nach § 10 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Stadt nimmt die Aufteilung nach Absatz 1 vor. Die Abwasserabgabe wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufteilung fällig.

(3) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Schadstoffe durch die Verbandsgemeinde in die Abwasseranlage eingeleitet und führt dies zu einem Verlust der Vergünstigung



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 13

gemäß § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes, so hat die Verbandsgemeinde die durch die Störung verursachte Abgabenerhöhung zu tragen.

(4) Geht die Stadt durch die Einleitung von Schadstoffen aus ihrem Gebiet der Vergünstigung gem. § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verlustig, so trägt die Stadt die durch die Störung verursachte Abgabenerhöhung.

(5) Sollten durch neue gesetzliche Auflagen Abgaben auf die Stadt zukommen, werden die Belastungen im Verhältnis der angelieferten Abwassermengen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 aufgeteilt.

(6) Für den Fall, dass die Stadt die Abwasserabgabe in die für die Berechnung der Gebühr zugrundeliegenden Kosten einbezieht, entfällt die Aufteilung der Abwasserabgabe nach Abs. 1.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

(1) Diese Zweckvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2040. Der Zeitpunkt verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht drei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Die weiteren Regelungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Zweckvereinbarung ist nur zulässig, wenn

1. eine der Parteien gröblich gegen die Zweckvereinbarung verstößt oder
2. wichtige Gründe des Gemeinwohls eine der Parteien zwingen, die Aufhebung der Zweckvereinbarung zu fordern oder
3. es sich um eine Kündigung aufgrund geänderter wirtschaftlicher oder gesetzlicher Grundlagen handelt.

Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Kündigungsempfänger.

(3) Im Fall der Kündigung werden die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Kostenbeiträge nicht erstattet.

(4) Im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien kann die Vereinbarung jederzeit aufgehoben werden.

§ 14

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien nicht gütlich beigelegt werden, so wird durch Schiedsspruch entschieden. Schiedsstelle ist die ADD oder SGD Süd. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 KomZG.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 14

§ 16

Die Vertragspartner gehen auf Grund alter als auch neuer Rechtslage davon aus, dass die vereinbarten Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Nutzung der Kläranlage Speyer ist für die Verbandsgemeinde Rheinauen alternativlos. Die gesetzliche Aufgabe zur Abwasserreinigung von der Verbandsgemeinde Rheinauen für die Ortsgemeinden kann insoweit nur und alleine von der Stadt Speyer erbracht werden. Sollte die Reinigungsleistung der Stadt Speyer abweichend davon doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Verbandsgemeinde zu zahlenden Entgelte um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Umsatzsteuer. Die Verbandsgemeinde stimmt dann einer ggf. nachträglichen Korrektur der Abrechnung und einer Zahlung der Umsatzsteuer an die Stadt zu.

§ 17

Die beiden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Zweckvereinbarung den bisher gültigen Vertrag vom 21.05.1985 einschließlich der Änderungsverträge vom 26./30.09.1988 und vom 18.04.2011 ersetzt.

§ 18

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Speyer, 16.11.2022
Stadtverwaltung

Speyer, 15.11.2022
Stadtverwaltung

Waldsee, 04.11.2022
Verbandsgemeinde
Rheinauen

gez. S. Seiler
(Seiler)
Oberbürgermeisterin

gez. I. Münch-Weinmann
(Münch-Weinmann)
Dezernentin EBS

gez. P. Fassott
(Fassott)
Bürgermeister

Die vorstehende „Zweckvereinbarung über die Mitnutzung der Kläranlage Speyer“ zwischen der Stadt Speyer und der Verbandsgemeinde Rheinauen wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-0002#2022/ 0002-0382 Ref_21a**

**Trier, den 09.01.2023
Im Auftrag
gez. M. Schulte
i.V. Martin Schulte**

SWS

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Ein niedriger U-Wert reicht nicht aus

Wer sich schon einmal mit den Themen Hausneubau oder Altbausanierung beschäftigt hat, weiß wahrscheinlich, dass der so genannte U-Wert (Wärmedurchgangswert) eine Aussage darüber macht, wie viel Energie durch ein Bauteil wie eine Außenwand, ein Dach oder ein Fenster nach außen verloren geht. Je kleiner dieser U-Wert ist, umso weniger Wärme dringt durch die Fläche nach draußen. Deshalb werben viele Anbieter von Bau- und Dämmstoffen, aber auch Fertighaus-



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

hersteller mit niedrigen U-Werten für ihre Produkte. Neben diesem U-Wert spielen aber noch andere Faktoren wie eine kompakte Bauweise, eine luftdichte Ausführung der gesamten Gebäudehülle und der richtige Einbau von Dämmstoffen oder Fenstern eine wichtige Rolle bei der Energiebilanz eines Hauses. Darum sind eine sinnvolle Planung und eine genaue Ausführung sowohl beim Neubau als auch bei der Altbaurenovierung sehr wichtig, um die durch niedrige U-Werte geweckten Erwartungen an die Energieeinsparung nicht zu enttäuschen.

Alle Details, die für eine effektive Energieeinsparung im Haus wichtig sind, erläutern gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Gespräch.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 17.02.23 von 9.00 – 13.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 06232/14-0.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 27.01.2023



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 27.01.2023

Seite 16